

Satzung der UmweltBank AG, Nürnberg

Präambel

Die UmweltBank fördert die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft mit dem Ziel, eine lebenswerte Welt für kommende Generationen zu erhalten und zu schaffen.

Die Bank orientiert sich bei ihrer Geschäftstätigkeit an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Insbesondere leistet sie Beiträge zur Verwirklichung von nachhaltigen Städten und Gemeinden, von bezahlbarer und sauberer Energie und zum Klimaschutz, und setzt sich für inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung ein. Dabei achtet sie auf nachhaltige Produktion und Konsum sowie auf Geschlechtergerechtigkeit. Ehrlichkeit und Transparenz sowie Menschenorientierung sind handlungsleitende Werte. Ein stabiles ökonomisches Fundament ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: UmweltBank Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist
 - der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanz-, Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungen,
 - die Entwicklung, der Erwerb und die Veräußerung, die Vermietung und Verpachtung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien;
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen.
2. Die UmweltBank ist – soweit gesetzlich zulässig – zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken.
3. Sie kann insbesondere hierzu auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmungen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, und die Bereitstellung von Verwaltungs- und Holdingfunktionen für diese Beteiligungsunternehmen übernehmen sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Aktiengesellschaft einräumen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der in Absatz 1 genannten Gegenstände umfassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 36.058.412,00 (in Worten: sechsunddreißig Millionen achtundfünfzigtausendvierhundertzwölf Euro).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 36.058.412 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.
4. Der Vorstand ist bis zum 22. Juni 2027 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 13.508.428,00 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 13.508.428 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung

zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;

- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/1 umlaufenden Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandelschuldverschreibungen, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022/1 in die Gesellschaft einzulegen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/1 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/1 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

5. Der Vorstand ist bis zum 24. Juni 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 3.585.831,00 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausendacht-hunderteinunddreißig Euro) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.585.831 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/1). Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53

Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung/en festzulegen. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung in die Gesellschaft einzulegen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungsrechten beziehungsweise den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte beziehungsweise nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

6. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 5.000.000 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je Euro 1,00. Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten, die mit den von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2012 bis zum 29. Juni 2017 auszugebenden Wandelgenüßscheinen beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft aufgrund der vorstehend genannten Ermächtigung bis zum 29. Juni 2017 auszugebenden Wandelgenüßscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchfüh-

zung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

7. Das Grundkapital ist um bis zu 12.831.356,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 12.831.356 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten, die mit den (i) von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 6.2 bis zum 28. Juni 2028 auszugebenden oder (ii) aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen oder (iii) von der Gesellschaft aufgrund der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2012 unter Tagesordnungspunkt 8.2 erteilten Ermächtigung bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft aufgrund der vorstehend genannten Ermächtigung bis zum 28. Juni 2028 auszugebenden oder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 oder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2012 unter Tagesordnungspunkt 8.2 bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2023 und nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen zu ändern.

§ 6 Stille Beteiligung und Genussrechte

1. Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung stille Beteiligungen an der Gesellschaft einräumen.
2. Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung Genussrechte gewähren und in Genußscheinen verbriefen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt darüber hinaus die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

2. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 8 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Erteilung und Widerruf der Prokura erfolgen durch den Vorstand.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand niederlegen.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Sitzungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat

rat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlussfassungen können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, per Telefax, per E-Mail, Chat oder fernmündlich sowie in Kombination der vorgenannten Abstimmungsformen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Niederschriften der Aufsichtsratsbeschlüsse sind vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abzugeben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der UmweltBank sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 14 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 15 Vergütung

1. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die zur Ausführung ihrer Tätigkeit erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
2. Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die Hauptversammlung.
3. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

V. Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 2 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 5 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung nach Satz 3 gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen, die vor dem 1. September 2027 stattfinden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist es gestattet, an virtuellen Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen; dies gilt nicht für ein Mitglied des Aufsichtsrats, das den Vorsitz in der Hauptversammlung führt.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versamm-

lung ist hierbei nicht mitzurechnen.

4. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind davon abhängig, dass sich die Aktionäre mindestens sechs Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft anmelden. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis des Aktienbesitzes ist ein Nachweis in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung vorliegen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt. Diese Wahl wird von demjenigen geleitet, der die Hauptversammlung einberufen hat.
2. Der Versammlungsleiter kann unter dem Gesichtspunkt der Sachdienlichkeit eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art der Verhandlung und die Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht des einzelnen Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 18 Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung (§ 182 I AktG) sowie stille Beteiligungen und Genussrechte (§ 6 der Satzung) werden mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stim-

men und mit drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

4. Sofern bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI. Umweltrat

§ 19 Funktion

Der Umweltrat hat Beratungsfunktion gegenüber den gesetzlichen Organen und tritt regelmäßig zu Informations- und Beratungsgesprächen zusammen. Soweit gesetzlich zulässig, können dem Umweltrat im Rahmen der Geschäftsordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 20 Zusammensetzung

1. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder des Umweltsrats. Umweltsratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie sollen über die nötige Sachkenntnis und Erfahrung in ökologischen oder ökonomischen Fragen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Umweltrat dürfen keine Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats angehören.
2. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Umweltsrats und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 21 Innere Ordnung

1. Der Umweltrat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Umweltsratsvorsitzenden. Der Umweltsratsvorsitzende vertritt den Umweltrat nach außen.
2. Der Umweltrat kann vom Vorstand, vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder vom Umweltsratsvorsitzenden einberufen werden. Er tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgabe erfordert.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Teilnahme an den Umweltsratssitzungen berechtigt.
4. Im Übrigen kann der Vorstand dem Umweltrat eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 22 Vergütung

1. Den Umweltsratsmitgliedern werden die zur Ausführung ihrer Tätigkeit erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
2. Die Höhe der Vergütung der Umweltsratsmitglieder bestimmt die Hauptversammlung.
3. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Umweltsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

VII. Jahresabschluss

§ 23 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Frist, d.h. innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.